

Pressemitteilung

EU-Entwaldungsverordnung: Risikoeinstufung erfolgt offensichtlich völlig undifferenziert

Waldenberger: EU-Ziele zur Entbürokratisierung werden völlig konterkariert

Die 2023 beschlossene EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) steht von Beginn an unter massiver Kritik der österreichischen Bauernvertretung. Die nun durchgesickerten Kommissionsvorschläge zur Risikoeinstufung der verschiedenen Staaten stoßen einmal mehr auf völliges Unverständnis und bestätigen die bisher geäußerten Befürchtungen.

„Die EU-Kommission wirft mit einer völlig undifferenzierten Risikobewertung beinahe alle Staaten in einen Topf. Die Abholzung von Tropenwäldern kann dadurch keinesfalls verhindert werden, gleichzeitig werden aber damit bei Holz, Soja und Rindern innerhalb der EU in den gesamten Wertschöpfungsketten massive bürokratische sowie finanzielle Belastungen aufgebaut. Diese leisten innerhalb der EU aber keinerlei zusätzlichen Schutz gegen ohnehin nicht stattfindende Entwaldungen. Das gilt insbesondere für Österreich“, erklärt LK OÖ-Präsident Franz Waldenberger.

Vorgeschlagene Risikoeinstufungen ohne sachliche Differenzierung

Es gibt nach dem bekanntgewordenen EU-Vorschlag nur eine Handvoll Länder mit hohem Entwaldungsrisiko. Daher liegt der Verdacht nahe, dass die vorgeschlagenen Einstufungen rein politisch motiviert und nicht nach fachlichen Grundsätzen erfolgt sind. Konkret soll es sich bei den Staaten mit der höchsten Risikoeinstufung um Russland, Belarus, Nordkorea und Myanmar handeln, wie die Nachrichtenplattform EURACTIV, die sich auf drei EU-Diplomaten bezieht, berichtet. Diese Länder sind ohnehin bereits mit wirksamen EU- oder UN-Sanktionen belegt, sodass auch diese Risikoeinstufung im Endeffekt völlig wirkungslos bleibt.

Insgesamt sind in der EUDR bisher drei Risikokategorien vorgesehen. Die Einstufung in diese Risikokategorien soll bestimmen, wie streng die Sorgfaltspflichten für Importeure sind. Die Europäische Kommission äußerte sich bisher nicht offiziell dazu, welche Staaten als

Hochrisikoländer eingestuft werden sollen. Die formelle Verlautbarung für diese Risikoeinstufungen wird für Juni erwartet.

EU-Umsetzungsvorschlag als politischer Bumerang

Die EU-Entwaldungsverordnung regelt das Inverkehrbringen von Erzeugnissen wie Holz, Rinder und Soja. Diese müssen so produziert sein, dass dafür seit 30. Dezember 2020 kein Wald gerodet wurde. Mit der Einteilung in Risikostufen sollen vor allem jene Länder stärker in die Pflicht genommen werden, bei denen tatsächlich ein hohes Entwaldungsrisiko besteht. Was ursprünglich als ambitionierter Schritt gegen die globale Entwaldung angekündigt wurde, droht mit der nun vorgeschlagenen Umsetzung zum bürokratischen Bumerang zu werden, der vorrangig die Waldeigentümer in Österreich und anderen EU-Staaten trifft, ohne in den wirklich betroffenen Risikoregionen der Welt einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Trotz der erwarteten Einstufung Österreichs in die niedrige Risikokategorie kämen auf die heimischen Waldeigentümer sowie die Rinder- und Sojaproduzenten ab Jahresende erhebliche zusätzliche bürokratische Lasten zu. So soll jeder Produzent dieser Produkte vor dem Inverkehrbringen eine Sorgfaltserklärung mit geografischer Angabe des Produktionsortes bzw. der Produktionsfläche in einer EU-Datenbank angeben müssen, für die er dann eine Referenznummer bekommt, die in den folgenden Stufen der Wertschöpfungskette weiterzugeben ist. In der Weiterverarbeitung von Holz, Fleisch oder Soja kommt es in der Folge aber zu Vermischungen, sodass beim Endprodukt meist wohl eine Vielzahl an Referenznummern anzuführen wäre. Damit würde die Nachvollziehbarkeit der Herkunft ohnehin wieder in Frage gestellt.

Nullrisiko sollte Wegfall unsachlicher bürokratischer Lasten bringen

Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert deshalb wie beispielsweise auch Deutschland die Einführung einer vierten Risikokategorie für Länder mit „vernachlässigbarem Risiko“. Diese Länder sollten weiterhin die seit dem Jahr 2013 gültige EUTR-Verordnung (EU-Holzhandelsverordnung) umsetzen. Diese sieht rein betriebliche Dokumentationspflichten vor. Die Ablage von Belegen und eine stichprobenartige Kontrolle durch die Behörde anstelle einer Dateneingabe ins EU-Informationssystem werden hier als ausreichend erachtet und sind auch hinreichend praktikabel. Sofern ein Staat beispielsweise nachweisen kann, dass er in den letzten zehn Jahren keine Beanstandungen in Bezug auf das Hauptziel der Verordnung, nämlich die Verhinderung illegaler Entwaldung, erhalten hat, soll er von der Durchführung der entsprechenden Auflagen befreit werden und als Land mit „vernachlässigbarem Risiko“ geführt werden. Bezogen auf diese Fälle ist nur ein derartiges Umsetzungsmodell wirklich sachlich angemessen.

Österreichisches Forstgesetz bietet wirksamen Schutz gegen Entwaldung

Österreich verfügt über ein sehr strenges Forstgesetz. Waldrodungen größeren Ausmaßes sind damit faktisch unmöglich. Ein dichtes Netz forstbehördlicher Kontrollen verhindert Waldschädigungen und garantiert schon jetzt die Legalität des österreichischen Holzeinschlages. Zudem wurde jüngst in einem Erlass des Bundesministeriums für Land- und

Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft klargestellt, dass genehmigte Rodungen für landwirtschaftliche Zwecke keine Entwaldung im Sinne der EU-Verordnung darstellen. Darüber hinaus sind Waldrodungen für landwirtschaftliche Zwecke ohnehin nicht zulässig. Damit garantiert in Österreich schon bisher das geltende Forstgesetz, das keinerlei Rodungen bzw. Entwaldungen im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung durchgeführt werden dürfen.

LK fordert EU-Kurskorrektur bei Umsetzungsmodell gegen die Entwaldung

Die nationale Umsetzung der in der EU-Entwaldungsverordnung vorgesehenen bürokratischen Prüf- und Kontrollvorgänge würde den Schutz des Waldes hinsichtlich Schädigung und illegalem Holzeinschlag in Österreich in keinsten Weise verbessern. Entgegen den aktuellen Bestrebungen zum EU-Bürokratieabbau schafft die aktuelle Fassung dieser EU-Verordnung einen bürokratischen Zusatzaufwand für die Waldeigentümer und die öffentliche Verwaltung, dem in Österreich kein wirklicher Nutzen im Sinne des Klimaschutzes gegenübersteht. „Die Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung hat in Österreich damit keinerlei sachliche Rechtfertigung, sondern kann am Ende nur als klimapolitischer Aktionismus eingestuft werden. Wir fordern daher von der EU-Kommission eine grundlegende Überarbeitung ihrer Vorschläge zur Risikoeinstufung von Ländern sowie die Vorlage eines Vorschlages zur Änderung der EU-Entwaldungsverordnung, mit der eine vierte Risikoeinstufung für Länder mit „Nullrisiko“ bei der Entwaldung eingeführt werden soll und diese damit von den unnötigen bürokratischen Umsetzungslasten befreit werden“, betont Kammerpräsident Waldenberger abschließend.



*Präsident Waldenberger fordert von der EU-Kommission eine Rücknahme der geplanten doppelten Bürokratie gegen die Entwaldung.
Bildnachweis: LK OÖ, Abdruck honorarfrei*

Kontakt Öffentlichkeitsarbeit: Mag. Elisabeth Frei-Ollmann,
Tel +43 50 6902-1591, elisabeth.frei-ollmann@lk-ooe.at